

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
über die Vorbereitung des Ausbaus
von Asphaltsschichten im Straßenbau**

Bekanntmachung vom 24. März 2021

UVK IV D 4

Telefon: 9025-1610 oder 9025-0, intern 925-1610

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807) geändert wurde, wird bestimmt:

1. **Der Ausbau von Asphaltsschichten** hat so zu erfolgen, dass das dabei gewonnene Ausbaumaterial einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden kann. Dies erfordert die Beschaffung von Informationen zum Aufbau der aufzunehmenden Straßenbefestigung, deren Zusammensetzung und möglichen Schadstoffbelastungen.
2. **Zur Ermittlung von Bestandsdaten** sind durch den Auftraggeber (AG) zur Vorbereitung des Ausbaus anhand der Aktenlage nach Möglichkeit folgende Informationen zu beschaffen:
 - Schichtenaufbau
 - Prüfzeugnisse (Erstprüfungen, Kontrollprüfungen) der vorhandenen Befestigung
 - Erkenntnisse zu Altlasten
 - mögliche Wechsel der Aufbauverhältnisse (Belagwechsel, unterschiedlicher Befestigungsaufbau)
 - Kenntnisse über Bindemittelmodifizierung
 - Kenntnisse über Asphalteinlagen.
3. **Die Festlegungen zur Prüfdichte** (Bohrkernentnahme) sind auf der Grundlage der vorstehenden Informationen zu treffen. Als Orientierung gelten die nachstehenden Werte:

Asphaltfläche	Mindestanzahl der Bohrstellen
je Fahrstreifen bis 500 m ²	1
je Fahrstreifen > 500 bis 3000 m ²	2 bis 3
je weitere 1000 m ²	1

Bei einem Wechsel der Aufbauverhältnisse ist je 500 m² Asphaltfläche mindestens 1 zusätzliche Bohrstelle zu prüfen. Der Auftraggeber hat die Prüfdichte festzulegen. Bei Reparaturarbeiten bis zu 300 m² kann auf Voruntersuchungen verzichtet werden, soweit nicht bereits Vorbelastungen der Flächen bekannt oder erkennbar sind.



4. **Zum Prüfungsinhalt** gelten die nachstehenden Festlegungen:
Die Bohrkerne sind schichtenweise zu trennen und gesondert zu untersuchen.
Lagenweise Mischproben aus mehreren Bohrkerne bei homogenen
Aufbauverhältnissen sind zulässig. Zu ermitteln sind:

- Schichtdicke
- Umweltverträglichkeit
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA (in der Trockensubstanz) und Phenolindex (im Eluat) auf der Grundlage der „Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes für Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau“ (AV RuVA) in der jeweils geltenden Fassung

Bei Nachweis der Verwertungsklasse A nach AV RuVA sind folgende weitere Untersuchungen vorzunehmen:

- Mischgutart und –sorte (visuell, Bindemittelgehalt, Sieblinie am Gesteinskörnungsgemisch)
- Bindemittleigenschaften
 - Erweichungspunkt Ring und Kugel ($T_{R\&B}$)
 - Nadelpenetration

Weitergehende Untersuchungen sind bei begründetem Bedarf zu veranlassen.

5. **Die Prüfergebnisse** sind hinsichtlich der Umweltverträglichkeit und der bautechnischen Eignung des Ausbauasphalts zu beurteilen.

Umweltverträglichkeit

Festlegung der Verwertungsklasse nach AV RuVA

Das Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt (M WA; FGSV-Nr. 754) ist zu beachten.

Bautechnische Eignung

Walzasphalt

Bei einem Erweichungspunkt Ring und Kugel $T_{R\&B} < 70$ °C (Mittelwert) bzw. < 77 °C (Einzelwert) oder einer Nadelpenetration von $\geq 15 \times 0,1$ mm (Mittelwert) bzw. $\geq 10 \times 0,1$ mm (Einzelwert) am zurückgewonnenen Bindemittel und einer geeigneten Gesteinskörnung ist der Ausbauasphalt für die Verwendung bei der Herstellung von Asphaltmischgut nach den TL Asphalt-StB geeignet.

Ausbauasphalt der diese Anforderungen nicht erfüllt kann verwendet werden, wenn:

- der Brechpunkt nach Fraaß (gem. DIN 12953) ≤ 0 °C oder mittels Bending Beam Rheometer (BBR) bei einer Biegesteifigkeit von 300 MPa eine Temperatur ≤ -10 °C ermittelt wird.
Die BBR-Untersuchung ist der Ermittlung des Brechpunktes nach Fraaß vorzuziehen, wenn aus der Aktenlage ersichtlich ist, dass im Ausbauasphalt ein Polymer- oder Gummimodifiziertes Bitumen enthalten ist.
oder
- Modifizierungen des Bindemittels durch Prüfung mit dem Dynamischen Scherrheometer nachgewiesen werden und die Äquisteifigkeitstemperatur entsprechend der AL DSR-Prüfung (BTSV) die Anforderungen ≤ 70 °C (Mittelwert) bzw. ≤ 77 °C (Einzelwert) eingehalten werden.

Gussasphalt



Für Gussasphalt gelten die gleichen Anforderungen an das rückgewonnene Bitumen wie für Walzasphalt. Asphaltgranulat aus Gussasphalt sollte vorrangig nur in Gussasphaltschichten eingesetzt werden.

Verwendung des Ausbauasphalts

Ausbauasphalt, der auf Grund seiner Zusammensetzung nicht für eine sortenreine Wiederverwendung in Asphaltdeck-, Asphaltbinder- oder Asphalttragschichten geeignet ist, kann ggf. in Asphaltfundationsschichten in Heißbauweise (AFS-H) wiederverwendet werden. Hinweise zur Zusammensetzung und Ausführung von AFS-H in Heißbauweise enthält das „Merkblatt für die Verwendung von Asphaltfundationsschichten in Heißbauweise in Berlin (M AFS-H Berlin 19)“ (Fundstelle:

https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/verkehr/service/rechtsvorschriften/bautechnik/m_afs-h_berlin_2019.pdf).

6. **Festlegungen zum Ausbau** erfolgen auf der Grundlage der Prüfergebnisse. Der Ausbau ist in der Regel durch Fräsen vorzunehmen. Dabei sind die Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (H FA; FGSV-Nr. 769) zu beachten. Hierfür gilt:
 - Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bindemitteluntersuchungen ist vom AG das Fräsregime durch Bildung homogener Abschnitte festzulegen.
 - Die Festlegung zur Dicke der Fräslage hat in Abhängigkeit von den festgestellten Eigenschaften der untersuchten Schichten zu erfolgen.
 - Ausbauasphalt, der auf Grund der ermittelten Eigenschaften des Bindemittels oder des Gesteinskörnungsgemisches die Voraussetzungen für eine Heißaufbereitung nicht erfüllt, kann in Abhängigkeit von der Umweltverträglichkeit in einem Fräsgang ausgebaut und in Schichten ohne Bindemittel bzw. in Verfestigungen mit hydraulischen Bindemitteln oder Bitumenemulsion verwertet werden.
7. **Abweichungen** von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
8. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über die Vorbereitung des Ausbaus von Asphaltsschichten im Straßenbau vom 21. Mai 2015 (ABl. S. 1205) sind mit Ablauf des 31. März 2021 nicht mehr anzuwenden.
9. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 01. April 2021 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.